

# RS Vwgh 2006/11/15 2006/12/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2006

## Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §§6;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

LBG OÖ 1993 §156 Abs1 idF 2001/022;

LBG OÖ 1993 §58 idF 2001/022;

LBG OÖ 1993 §58 idF 2001/090;

LBG OÖ 1993 §58 idF 2002/012;

LBG OÖ 1993 §58;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall nahm die Behörde die Nebenbeschäftigung des Beamten mit Schreiben zur Kenntnis. Angesichts der gewählten Briefform und des Umstandes, dass sie weder als Bescheid bezeichnet noch bescheidmäßig gegliedert ist, ist diese Erledigung nicht als Bescheid zu qualifizieren (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 1997, Zl. 97/06/0175). Vielmehr liegt (gesetzeskonform) lediglich eine Mitteilung über die Nichtuntersagung vor, welche mit Weisungen betreffend die Vorgangsweise bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung verbunden wurde.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrechtsbescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120067.X01

## Im RIS seit

22.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)